



**Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses
über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 23. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag auf Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze.....	1
2. Vorbemerkungen	2
3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen.....	2
4. Ergebnis der konferenziellen Anhörung	8
5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	8
6. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	9
7. Zeitplan	10
8. Antrag	10

1. In Kürze

Moderate Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs

Der Verwaltungsgebührentarif ist veraltet und muss deshalb in Teilbereichen revidiert werden. Neben Präzisierungen bei den allgemeinen Bestimmungen werden hauptsächlich technische und begriffliche Anpassungen vorgenommen.

Der Verwaltungsgebührentarif aus dem Jahre 1974 weist Ungereimtheiten auf, verwendet veraltete Begriffe und enthält mehrere Gebühren für Amtshandlungen, die längst nicht mehr vorgenommen werden. Dies wird nun berichtigt. Ausserdem müssen kleinere Gebührenanpassungen vorgenommen werden, weil die bisherigen Ansätze uneinheitlich bzw. nicht mehr vertretbar sind.

Präzisierungen bei den allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen am Ende des Verwaltungsgebührentarifs werden ausgebaut. Unter anderem fehlten bisher Hinweise darauf, dass es sich bei den Gebühren um Ansätze in Schweizer Franken handelt und die Mehrwertsteuer darin nicht enthalten ist. Ausserdem werden als wichtige Neuerung Bestimmungen zur Gebührenbemessung (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip), der gebührenpflichtigen Person und der Verjährung eingeführt.

Fremdänderungen

Schliesslich sieht die Vorlage als Fremdänderung eine Anpassung des Gesetzes über die Gewässer und des Gewässergebührentarifs im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung des Etzelwerks vor.

2. Vorbemerkungen

Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) umfasst im Wesentlichen eine Auflistung der Gebühren für diverse Amtshandlungen, die von den kantonalen und kommunalen Behörden erbracht werden. Er wurde seit seinem Inkrafttreten mehrmals an die Teuerung angepasst – letztmals per 1. Januar 2016. Dennoch sind die meisten darin enthaltenen Positionen nicht oder kaum kostendeckend. Ausserdem finden sich darin Gebührenpositionen, die längst nicht mehr eingefordert werden oder Amtsstellen, die in dieser Form nicht mehr existieren.

Das Zuger Stimmvolk hat im Jahr 2011 ein umfassendes Gebührengesetz abgelehnt. Dieses sah nicht nur eine Anpassung der Gebührenhöhen, sondern auch der Grundsätze zur Gebührenbemessung und -erhebung vor. Damit der Wille des Stimmvolkes nicht umgangen wird, soll nun – sieben Jahre später – auf die Einführung kostendeckender Gebühren verzichtet werden. Deshalb wird der Verwaltungsgebührentarif zum jetzigen Zeitpunkt hauptsächlich durch technische und begriffliche Anpassungen teilrevidiert. Gewisse Gebührenanpassungen sind aber unausweichlich. Beispielsweise wird für die Unterschriftsbeglaubigung künftig ein einheitlicher Tarif von 20 Franken verlangt (Angleichung der Ziffern 27 und 28 an Ziffer 68) oder die Gebühr für die Erstellung von Fotokopien in den Einwohner- und Bürgergemeinden wird von bisher 2 Franken pro Normalformatseite auf 20 Rappen herabgesetzt (Ziffer 70).

Wegen des Gesetzmässigkeitsprinzips müssen allgemeine Bestimmungen zur Gebührenbemessung und -erhebung im Verwaltungsgebührentarif verankert werden. Das Gesetzmässigkeitsprinzip wird im Abgaberecht streng gehandhabt und besagt, dass der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Abgabehöhe in den Grundzügen im Gesetz geregelt werden müssen. Der geltende Verwaltungsgebührentarif legt neben fix definierten Gebühren auch Gebührenrahmen fest, führt bisher aber nicht aus, wie die Gebührenbemessung innerhalb dieses Rahmens zu erfolgen hat. Die Spannweite innerhalb eines Gebührenrahmens kann sehr weit sein, teilweise entspricht die Maximalgebühr dem 80-fachen der Mindestgebühr (z. B. Ziffer 1: Entscheide des Regierungsrats in Beschwerdesachen 55 Franken bis 4000 Franken) oder die Differenz des Gebührenrahmens beträgt über 14 000 Franken (z. B. Ziffer 90: Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz 400 Franken bis 15 000 Franken). Für derartige Fälle sind Grundsätze der Gebührenbemessung unerlässlich, da sonst eine einheitliche Gebührenfestlegung und deren Nachvollziehbarkeit nahezu verunmöglicht werden. Deshalb legt der Verwaltungsgebührentarif künftig fest, dass die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit, des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips ermittelt wird. Ausserdem wird die unbefriedigende Situation beseitigt, dass allgemeine gebührenrechtliche Fragen, betreffend gebührenpflichtiger Personen, Mehrwertsteuerpflicht, Verjährung, etc. im geltenden Verwaltungsgebührentarif nicht oder nur ungenügend geregelt sind.

3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Verwaltungsgebührentarif findet seine Grundlage in § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), wonach dem Kantonsrat die Obliegenheit zukommt, Besoldungen und amtliche Gebühren festzulegen. Ausserdem werden mit dem Verwaltungsgebührentarif die Gebühren für Sicherungsmassregeln, die Aufnahme des öffentlichen Inventars und andere Amtshandlungen der Erbschaftsbehörde gemäss § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom

17. August 1911 (BGS 211.1, nachfolgend: EG ZGB) festgelegt. Seit Erlass des Verwaltungsgebührentarifs haben sich die gesetzestechnischen Vorgaben verändert. Mittlerweile müssen alle Bestimmungen in Absätze unterteilt werden, weshalb bei den Paragraphen im Ingress die entsprechenden Absätze hinzuzufügen sind. Da § 19 EG ZGB zwischenzeitlich aufgehoben ist, wird der Verweis auf diese Norm aus dem Ingress gestrichen.

§ 2

B. Amtshandlungen des Erziehungsrates

Titel

Bis anhin legte § 2 die Gebühren für die Amtshandlungen des Erziehungsrates fest. Der Erziehungsrat wurde 2007 in den Bildungsrat umbenannt. Da die unter § 2 genannten Amtshandlungen nicht ausschliesslich durch den Bildungsrat ausgeübt werden, wird in Anlehnung an § 3 «C. Amtshandlungen im Gesundheitswesen» die Bezeichnung «B. Amtshandlungen im Bildungswesen» gewählt.

Ziffer 9 und 10

Bei Ziffer 9 erfolgt eine grammatikalische Anpassung an die heutigen Begrifflichkeiten. In Ziffer 10 werden die Abschrift von Diplomen und Ausweisen im Bildungswesen im Sinne der Gleichbehandlung gebührenmässig den Zeugnisabschriften gleichgesetzt.

§ 4

D. Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen

Ziffer 27 und 28

Die Gebühr in den Ziffern 27 und 28 für die Beglaubigung von Unterschriften von Privaten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen wird von 15 Franken auf 20 Franken erhöht. Dies geschieht als Angleichung an die gemeindliche Beglaubigung einer Unterschrift, wofür gemäss Ziffer 68 eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten ist.

Ziffer 33 und 34

Der Heimatschein stellt seit dem 1. Juli 2014 ein Zivilstandsdocument nach Bundesrecht und keine kantonale Urkunde mehr dar. Die Gebühren richten sich folglich ausschliesslich nach Bundesrecht, weshalb die Bestimmungen zu den Beglaubigungen der Unterschriften und zur Kraftloserklärung von Heimatscheinen zu streichen sind.

Ziffer 35

Bis 2003 musste die Kraftloserklärung eines Passes im Amtsblatt publiziert werden, weshalb Ziffer 35 eine Gebühr von 50 Franken vorsah. Da diese Amtshandlung seit beinahe 15 Jahren nicht mehr ausgeübt wird, sieht die Vorlage eine ersatzlose Streichung von Ziffer 35 vor.

Ziffer 38^{quater}

Ziffer 38^{quater} befasst sich mit der Gebührensatzung für den Polizeitransport einer Person, gegen die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet wurde, in eine geeignete Anstalt. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung ist bereits in § 25 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (BGS 512.2) enthalten. Auch hier wird eine Verrechnung nach dem Tarif des Rettungsdienstes vorgesehen. Auf die doppelte Erwähnung kann verzichtet und Ziffer 38^{quater} ersatzlos gestrichen werden.

§ 5

E. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerräte

Ziffer 43

Ziffer 43 sah bis anhin die Begutachtung von Wirte- und Alkoholpatenten vor. Im Kanton Zug wurden die Wirtepatente zwischenzeitlich abgeschafft und es findet keine Begutachtung von Alkoholpatenten mehr statt, weshalb diese Ziffer ersatzlos gestrichen wird.

Ziffer 46

Der Begriff «Polizeistunde» ist überholt und wird durch «Öffnungszeiten» ersetzt. Diese Anpassung stützt sich auf § 12 ff. des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11), welche die Verlängerung respektive die Verkürzung der Öffnungszeiten regeln.

Ziffer 59

Gemäss Ziffer 59 ist für die Bewilligung von Lichtreklamen jährlich eine Gebühr von 55 Franken bis 240 Franken geschuldet. Es scheint unklar, was der Gesetzgeber mit der Bestimmung gemeint hat. Folglich wurde die Gebühr durch die Gemeinde- und Bürgerräte bisher auch nicht erhoben. Vor diesem Hintergrund muss die Ziffer ersatzlos gestrichen werden.

§ 8

H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien

Ziffer 70

Für die Erstellung von Fotokopien erhoben die Gemeinde- und Bürgerkanzleien gestützt auf Ziffer 70 bis anhin 2 Franken je Normalformatseite. Eine derartige Gebühr steht in Anbetracht des technischen Fortschritts in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung, was eine Verletzung des Äquivalenzprinzips darstellt (BGE 118 Ib 349, S. 353, E. 5a). Die Gestehungskosten für eine Fotokopie im A4-Format in schwarz-weiss dürften heute nicht mehr als 20 Rappen betragen. Gleiches gilt für einen normalen Computerausdruck, weshalb dieser der Fotokopie gleichgestellt wird. Kopien oder Ausdrücke in grösseren Formaten oder in Farbe kommen, auch mit modernen Geräten, indessen teurer zu stehen. Deshalb erfolgt künftig sowohl eine Unterteilung zwischen A4- und A3-Seiten, zwischen einseitig und doppelseitig, als auch zwischen schwarz-weiss und in Farbe.

Ziffer 71

In Ziffer 71 wird die Gebühr für die Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Fotokopien festgelegt. Die Bestimmung ist nahezu identisch mit Ziffer 69, weshalb Ziffer 71 ersatzlos gestrichen wird.

Ziffer 81

Heimatausweise stellen für Wochenaufenthalter in einer anderen Gemeinde die Bestätigung über den gesetzlichen Wohnsitz dar. Ziffer 81 legte bis anhin die Gebühr für die Verlängerung eines Heimatausweises fest. Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen, da Heimatausweise mittlerweile nicht mehr verlängert werden.

§ 11

L. Erbschaftssachen

Ziffer 99

Sowohl unter § 9 als auch unter § 11 gibt es eine Ziffer 99. Um diese Doppelnennung zu beseitigen, wird die zweite Ziffer 99 gesetzessystematisch umbenannt in Ziffer 99^{bis}, wobei deren Inhalt unverändert bleibt.

Ziffer 101^{bis}

Als Grundlage für den Erbenruf wurde bis anhin fälschlicherweise § 10 Abs. 1 Ziff. 7 EG ZGB genannt. Zuständig für den Erbenruf ist gestützt auf § 10 Abs. 1 Ziff. 6 EG ZGB die Erbschaftsbehörde, wobei der öffentliche Aufruf unbekannter Erben sachlich in Art. 555 ZGB geregelt ist. Künftig verweist die Bestimmung nicht mehr auf die Zuständigkeitsnorm des EG ZGB sondern direkt auf Art. 555 ZGB.

Ziffer 101^{ter} (neu)

Gemäss § 79 Abs. 1 EG ZGB richten sich die zu erhebenden Gebühren für die Sicherungsmassregeln, die Aufnahme des öffentlichen Inventars und andere Amtshandlungen der Erbschaftsbehörde nach dem Verwaltungsgebührentarif. Bisher fehlten indessen Tarife für gewisse Tätigkeiten der Erbschaftsbehörde, was mit dieser Vorlage berichtigt wird.

Die neue Ziffer 101^{ter} legt deshalb die Gebühr für die Anordnung und Aufhebung der Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 554 ZGB fest, die nach § 10 Abs. 1 Ziff. 6 EG ZGB in die Kompetenz der Erbschaftsbehörde fällt.

Ziffer 101^{quater} (neu)

Die eidgenössischen Bestimmungen zu den Sicherungsmassregeln finden sich in Art. 551 ff. ZGB. Es handelt sich dabei um Massregeln, die von der zuständigen Behörde von Amtes wegen zur Sicherung des Erbanges getroffen werden. Hierzu gehören unter anderem die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung oder die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen. Kantonal wurden diese Massregeln durch §§ 71 ff. EG ZGB umgesetzt. Da im Einzelfall weitergehende Massregeln zur Sicherung des Erbanges nötig sind, ist eine neue Ziffer 101^{quater} zu schaffen, welche die Gebühr für die Anordnung weiterer Sicherungsmassregeln bestimmt. Eine Tariffestlegung ist gestützt auf § 79 Abs. 1 EG ZGB unabdingbar (vgl. Ausführungen zu Ziff. 101^{ter}).

Ziffer 102

Die frühere «Erbteilungskommission» wurde zwischenzeitlich umbenannt in «Erbschaftsbehörde» (vgl. § 10 EG ZGB). Diese Umbenennung hat der Einheitlichkeit halber auch im Verwaltungsgebührentarif zu erfolgen.

Ziffer 104^{bis} (neu)

Neu enthält der Verwaltungsgebührentarif eine Gebühr für die Durchführung der amtlichen Liquidation gemäss Art. 595 ZGB. Da diese Tätigkeit durch § 10 Abs. 1 Ziff. 9 EG ZGB der Erbschaftsbehörde übertragen wurde, hat der Verwaltungsgebührentarif die diesbezüglichen Gebühren festzulegen (vgl. Ausführungen zu Ziff. 101^{ter}).

Ziffer 104^{ter} (neu)

Gestützt auf Art. 609 Abs. 1 ZGB hat die zuständige Behörde auf Verlangen einer Gläubigerin oder eines Gläubigers, die bzw. der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat, oder die bzw. der gegen ihn Verlustscheine besitzt, an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken. Hierbei handelt es sich um eine Amtshandlung der

Erbschaftsbehörde, deren Gebühren nach § 79 Abs. 1 EG ZGB im Verwaltungsgebührentarif festzulegen sind. Der Erlass sah bisher keine Möglichkeit vor, diese gemeindliche Tätigkeit in Rechnung stellen zu können, was mit der neuen Ziffer 104^{ter} geändert wird.

§ 13

N. Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 107^{bis} (neu)

Bisher fehlte im Erlass ein Hinweis darauf, dass es sich bei den Gebühren um Beträge in Schweizer Franken handelt. Ziffer 107^{bis} hält dies nun fest. Die zuständige Behörde entscheidet darüber, ob sie neben den herkömmlichen auch digitale Zahlungsmittel (z. B. Bitcoins) oder Fremdwährungen akzeptiert.

Weiter wird in der neuen Bestimmung darauf hingewiesen, dass sich die Gebührenbemessung nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kostendeckung und Äquivalenz richtet. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Gemäss dem aus der Bundesverfassung hergeleiteten, das Verhältnismässigkeitsgebot konkretisierenden Äquivalenzprinzip darf eine Gebühr zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis geraten, und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den sie der oder dem Pflichtigen bringt oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges bzw. der betreffenden Behörde (BGE 141 I 105, 108 f., E. 3.3.2). Die Gebühren müssen nicht in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen aber nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und im Sinne der Rechtsgleichheit nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 139 III 334, 337, E. 3.2.4). Da ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die Bedeutung und das wirtschaftliche Interesse der Privaten an der Leistung zulässig ist, sind diese Komponenten – neben dem tatsächlichen Aufwand – für die Gebührenfestlegung ebenfalls massgebend (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 2786).

Ziffer 107^{ter} (neu)

Die Forderung des leistungserbringenden Gemeinwesens besteht gegenüber der Verursacherin oder dem Verursacher der Amtshandlung. Bei mehreren zahlungspflichtigen Personen besteht Solidarhaftung. Dies bedeutet, dass die Behörde nach ihrer Wahl von allen Solidarschuldnerinnen und Solidarschuldnern je nur einen Teil oder die ganze Gebühr fordern kann. Sämtliche Schuldnerinnen und Schuldner bleiben so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist.

Ziffer 108

In den allgemeinen Bestimmungen wird der Einheitlichkeit halber nur noch von den «Behörden» gesprochen, welche die Amtsstellen umfassen. Auf deren explizite Erwähnung wird künftig verzichtet.

In der Regel wird auf die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung für die geleistete Gebühr verzichtet. Um das zuständige Gemeinwesen künftig von dieser Ausstellungspflicht zu entbinden, wird der letzte Satz von Ziffer 108 ersatzlos gestrichen.

Ziffer 109

Ziffer 109 hält fest, welche Positionen in den Gebühren nicht inbegriffen sind. Bis anhin fehlte der Hinweis darauf, dass die Mehrwertsteuer im Tarif nicht enthalten ist. Dies wird nun angepasst, da eine allfällige Mehrwertsteuer nebst der ordentlichen Gebühr zusätzlich in Rechnung

zu stellen ist. Ausserdem kann neu in aussergewöhnlich zeitaufwändigen Fällen, bei Dringlichkeit sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten ein Zuschlag bis zu 100 Prozent der Gebühr erhoben werden. Dieser Ausbau ist ein Ausfluss des Verursacherprinzips, wonach diejenige Person, die vom Staat eine besondere Leistung verlangt, dafür auch bezahlen soll. Da die Zuger Stimmbürgerinnen und -bürger sich im Jahr 2011 gegen das Gebührengesetz und damit gegen die Vollkostendeckung im Gebührenbereich ausgesprochen haben, ist heute – wie einleitend erwähnt – nur ein Teil der Kosten, die durch die nachgefragten Amtshandlungen entstehen, abgedeckt. Deshalb muss im Sinne der Fairness zumindest die unnötige, übermässige und dringende Inanspruchnahme des Gemeinwesens vollumfänglich von der Verursacherin oder dem Verursacher getragen werden.

Ziffer 110, 112, 113 und 115

Wie unter Ziffer 108 bereits festgehalten, wird künftig nur noch der umfassende Behördenbegriff verwendet. Der veraltete Terminus der «Beamten» wird deshalb ersatzlos gestrichen, zumal der Beamtenstatus im Kanton Zug schon länger nicht mehr existiert.

Ziffer 115^{bis}, 115^{ter} und 115^{quater} (neu)

Künftig enthält der Verwaltungsgebührentarif Bestimmungen zur Verjährung von Gebühren und Auslagen. Dabei ist zwischen der Verjährung des Rechts zur Erhebung von Gebühren und Auslagen und der Verjährung der Gebührenforderung als solcher zu unterscheiden. Sie beträgt in beiden Fällen fünf Jahre (relative Verjährungsfrist), bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung zehn Jahre (absolute Verjährungsfrist). Die Bestimmungen lehnen sich an Art. 127 ff. des Obligationenrechts (SR 220) an. Während Ziffer 115^{ter} festhält, unter welchen Bedingungen die Verjährung nicht beginnt oder still steht, legt Ziffer 115^{quater} fest, welche Ereignisse zum Verjährungsunterbruch führen.

Ziffer 116

Ziffer 116 führt vom Kantons- oder Regierungsrat erlassene Sonderbestimmungen auf, die dem Verwaltungsgebührentarif vorgehen.

In Buchstabe a wurde bisher auf das Zivilstandswesen verwiesen. Da dies ein Widerspruch zu Art. 48 Abs. 4 ZGB darstellt, wonach der Bundesrat für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Zivilstandswesen zuständig ist, wird Buchstabe a ersatzlos gestrichen.

Buchstabe k verwies bis anhin auf Spezialbestimmungen im Markt- und Hausierwesen. Auch das Hausierwesen ist zwischenzeitlich auf Bundesebene geregelt, weshalb dem Kanton keine Regelungskompetenz mehr zukommt. Das Hausierwesen wird deshalb aus Buchstabe k ersatzlos gestrichen.

Fremdänderungen

Gesetz über die Gewässer und Gewässergebührentarif

Die Verwaltungsgebühr für Entscheide des Regierungsrats beträgt gemäss Ziffer 7 des Verwaltungsgebührentarifs maximal 4500 Franken. In § 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) ist für Wassernutzungskonzessionen eine einmalige Verwaltungsgebühr vorgesehen, die jedoch keine Angabe zur Höhe der möglichen Gebühr macht. Sie ist daher gemäss § 88 Abs. 2 GewG i.V.m. § 1 Ziff. 7 Verwaltungsgebührentarif auf 4500 Franken beschränkt. In Bezug auf die Neukonzessionierung des Etzelwerks wäre eine Maximalgebühr von 4500 Franken bei weitem zu wenig. Deshalb wird § 88 Abs. 1 GewG als Fremdänderung dahingehend angepasst, dass für bewilligungspflichtige Gewässernutzungen eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäss dem erforderlichen Verwaltungsaufwand zu bezahlen ist.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Etzelwerk wird die gesetzliche Grundlage bei Wassernutzungen für die einmalige Konzessionsgebühr für Anlagen über 100 Megawatt (MW) Leistung (Etzelwerk hat 134 MW) geschaffen. Hierfür wird im Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern vom 29. Januar 2004 (Gewässergebührentarif, BGS 731.2) ein neuer § 1a verankert, der bei Anlagen mit über 100 MW Leistung eine einmalige Konzessionsgebühr vorsieht. Damit eine einmalige Konzessionsgebühr erhoben werden kann, muss auch § 89 Abs. 1 GewG angepasst werden, der dem Kanton bisher nur die Befugnis eingeräumt hat, jährliche Konzessionsgebühren zu erheben.

4. Ergebnis der konferenziellen Anhörung

Der Regierungsrat hat diesen Revisionsvorschlag zwischen der ersten und zweiten Lesung den Einwohner- und Bürgergemeinden am 15. Dezember 2017 im Rahmen einer konferenziellen Anhörung zur Stellungnahme unterbreitet. Der Weg der konferenziellen Anhörung wurde gewählt, da bei den Einwohner- und Bürgergemeinden bereits vor Ausarbeitung der Vorlage eine Umfrage zum Revisionsbedarf durchgeführt wurde.

An der konferenziellen Anhörung wurde insgesamt deutlich, dass die Einwohner- und Bürgergemeinden die geplante Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs unterstützen. Sie wünschen in absehbarer Zukunft aber eine Totalrevision des Erlasses, die eine Gebührenanpassung (Gebührenerhöhungen und -senkungen) sämtlicher Gebühren ermöglicht.

Die Stadt Zug und die Einwohnergemeinde Steinhausen brachten vor, dass die Gebühren in Erbschaftssachen unvollständig und die Begrifflichkeit teilweise fehlerhaft sind. Dieser Einwand ist berechtigt, weshalb § 11 nun angepasst wird. Die Einwohnergemeinde Oberägeri stellte den Antrag, zwischen einseitigen und doppelseitigen Kopien/Ausdrucken zu unterscheiden, was mit der Vorlage umgesetzt wird.

Die Bürgergemeinde Steinhausen äusserte den Wunsch nach einer Möglichkeit, die Kosten bei umfassenden Akteneinsichtsgesuchen der gesuchstellenden Person in Rechnung stellen zu können. Die Akteneinsicht findet sich im Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 (Öffentlichkeitsgesetz, BGS 158.1) und ist in der Regel kostenlos. Ist ein Einsichtsgesuch mit erheblichem Aufwand verbunden, können gemäss § 17 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt werden. Durch diese Rechtslage ist dem Ansinnen der Bürgergemeinde Steinhausen bereits Rechnung getragen, weshalb keine Fremdänderung des Öffentlichkeitsgesetzes ins Auge gefasst werden muss.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit der vorliegenden Änderung des Verwaltungsgebührentarifs kommt dem Kanton die Möglichkeit zu, in aussergewöhnlich zeitaufwändigen Fällen, bei Dringlichkeit sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einen Zuschlag bis zu 100 Prozent der Gebühr zu erheben. Dies wird zu Mehreinnahmen führen, deren Höhe von den nachgefragten Dienstleistungen abhängt und deshalb nicht abschätzbar ist. Ausserdem werden die kantonalen Behörden und Amtsstellen pro Unterschriftsbeglaubigung fünf Franken mehr verlangen können, was insgesamt aber vernachlässigbar ist.

Zu berücksichtigen sind indessen die Mehreinnahmen durch die Fremdänderungen des GewG, die dem erforderlichen Verwaltungsaufwand entsprechen. Dieser hängt davon ab, wie lange die jeweiligen Konzessionsverhandlungen und anschliessend das formelle Verfahren bis zum formellen Entscheid dauern. Bei den kleineren Kraftwerken bis zu 2500 kW installierter Leistung ist der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Gebühren bleiben im gleichen Rahmen wie

bisher. Bei den grossen Kraftwerken im interkantonalen Verhältnis hängen die Mehreinnahmen zusätzlich vom Verteilschlüssel ab, den die verschiedenen Kantone untereinander vereinbaren. Konkret wird für die Neukonzessionierung des Etzelwerks im Jahr 2019 mit einmaligen Mehreinnahmen bis zu 250 000 Franken gerechnet.

Im Zusammenhang mit dem Etzelwerk sind auch die Mehreinnahmen durch die Anpassung des Gewässergebührentarifs relevant. Diese Mehreinnahmen bestimmen sich nach der installierten Leistung des neuen bzw. sanierten Kraftwerks. Im interkantonalen Verhältnis sind die unterschiedlichen Berechnungsmodelle in den verschiedenen Kantonen massgebend und der Verteilschlüssel, den die Kantone untereinander aushandeln. Konkret werden im Jahr 2019 Mehreinnahmen bis zu zwei Millionen Franken erwartet.

A	Investitionsrechnung	2018	2019	2020	2021
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag			0	
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag		2'250'000		

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Wie dem Kanton kommt auch den Gemeinden mit der vorliegenden Änderung des Verwaltungsgebührentarifs künftig die Möglichkeit zu, in aussergewöhnlich zeitaufwändigen Fällen, bei Dringlichkeit sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einen Zuschlag bis zu 100 Prozent der Gebühr zu erheben. Dadurch werden zwangsläufig gewisse Mehreinnahmen entstehen. In Analogie zum Kanton ist deren Höhe aber auch hier von den nachgefragten Dienstleistungen abhängig und deshalb nicht quantifizierbar.

Ebenfalls nicht abschätzbar sind die finanziellen Konsequenzen auf die Gemeinden durch die Anpassung der Gebühren für Fotokopien. Während durch die Gebührenreduktion für die Kopie einer Normalformatseite in schwarz-weiss gewisse Mindereinnahmen zu erwarten sind, führt die neu statuierte Gebührenerhebung für Computerausdrucke zu unbestimmbaren Mehreinnahmen. Insgesamt ist aber zu erwarten, dass sich diese beiden Komponenten ausgleichen werden und damit bei den finanziellen Konsequenzen vernachlässigbar sind.

7. Zeitplan

Februar 2018	Bestellung vorberatende Kommission im Kantonsrat
Bis Mitte Mai 2018	Beratung vorberatende Kommission (zwei halbtägige Sitzungen, eine halbtägige Reservesitzung)
Bis Mitte Juni 2018	Vorliegen Bericht vorberatende Kommission
Juli 2018	Beratung und Bericht Staatswirtschaftskommission
August 2018	1. Lesung im Kantonsrat
November 2018	2. Lesung im Kantonsrat Ablauf Referendumsfrist
1. Februar 2019	Inkrafttreten

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2818.2 - 15662 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 23. Januar 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser